OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750977/2/KLi

Datum:
Linz, 2. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. September 2020 der V H GmbH, vertreten durch die H Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. August 2020, GZ: 0028386/2020, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. August 2020, GZ: 0028386/2020, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Anträge der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde. Auf die Wiedergabe der Beschwerdebegründung kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

I.3. Mit Schreiben vom 9. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

I.5.1. Die Bf stellte mit Eingabe vom 30. April 2020 Anträge auf Vergütung nach § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz sowie auf Entschädigung nach § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz für einen von ihr betriebenen Klosterladen am Standort x, x, sowie für das Einkaufszentrum A C C, x, x und ferner jeweils für die Häuser x, x, x, x, x, x und x, alle in x.

I.5.2. Über diese Anträge wurde von der belangten Behörde mit dem bekämpften Bescheid vom 7. August 2020, GZ: 0028386/2020, wie folgt abgesprochen:

„Über Ihren Antrag betreffend eine Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF vom 04.05.2020 ergeht vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch

Ihr Antrag vom 04.05.2020 wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
§ 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950
§ 4 Abs. 2 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)m BGBl. I Nr. 12/2020
§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991

[...]“

Auch in der Begründung des Bescheides findet sich keinerlei Hinweis auf einen der genannten Standorte bzw. Betriebe bzw. Umsatzrückgänge im Klosterladen und/oder Bestandzinsausfälle und/oder Lohn- und Lohnnebenlosten.

Vielmehr endet der Bescheid mit dem Satz:
„Ihr Antrag war daher abzuweisen.“

II. Rechtliche Beurteilung:

II.1. Bei einem Verfahren nach § 32 Epidemiegesetz handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache zu erledigen.

II.2. Der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsakt enthält nun eine Eingabe vom 30. April 2020, bei der belangten Behörde eingelangt ebenfalls am 30. April 2020, was sich auch aus einer elektronischen Empfangsbestätigung der belangten Behörde vom 30. April 2020, 10:13 Uhr ergibt.

Offensichtlich aufgrund des in weiterer Folge auch postalisch eingebrachten und bei der belangten Behörde am 4. Mai 2020 eingelangten Schriftstückes wird diese Eingabe von der belangten Behörde mit 4. Mai 2020 datiert.

Mit dieser Eingabe stellte die Bf auf unterschiedliche Standorte bezogene und unterschiedliche Entschädigungshöhen begehrende, sohin unterschiedliche Anträge.

II.3. Mit der angefochtenen Erledigung wird lediglich „[i]hr Antrag vom 04.05.2020“ abgewiesen.

Ein Bezug zu einem konkreten Antrag ist für das erkennende Gericht, auch nicht aus dem Begründungsteil heraus, erkennbar.

Es ist sohin davon auszugehen, dass die belangte Behörde über einen Antrag abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, weshalb die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet ist (vgl. etwa VwGH 9.10.2014, 2013/05/0014; 27.3.2018, Ra 2015/06/0072)

II.4. Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben und die belangte Behörde wird über die noch offenen Anträge abzusprechen haben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, bzw. der Bescheid keinem konkreten Begehren zuordenbar ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer